

4. Änderungssatzung
zur SATZUNG über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe
aus Kleineinleitungen vom 26.01.2010 (Kleineinleiterabgabesatzung- KleinAbgS -)

vom 22. Oktober 2024

Aufgrund der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, des § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, den §§ 8, 9 Abs.4 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I Nr. 5 S.114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und den §§ 7, 8 und §17 Abs.1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S.148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ am 22. Oktober 2024 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe
aus Kleineinleitungen (Kleineinleiterabgabesatzung- KleinAbgS -) des
Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ vom 26.01.2010

Die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen (Kleineinleiterabgabesatzung- KleinAbgS -) des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ vom 26.01.2010 (Stadtkurier der Stadt Zschopau vom 28. April 2010, Amtsblatt der Gemeinde Gornau vom 21. April 2010), die zuletzt durch Artikel 1 der Dritten Änderungssatzung vom 24.11.2020 (Stadtkurier der Stadt Zschopau vom 16.12.2020, Seite 4 ff., Amtsblatt der Gemeinde Gornau vom 09.12.2020, Seite 6 ff.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(2) Der §4 Abs.4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt für das Kalenderjahr:

a)	2025	41,08 €
b)	2026	41,08 €
c)	2027	41,07 €

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zschopau, den 23.10.2024

.....
Sigmund
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.